

### **Protokollbeitrag der Deutschen Steuer-Gewerkschaft**

**Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der Gewerkschaften zur Personalbedarfsberechnung (PersBB) 01.01.2021 in den Steuerverwaltungen der Länder am Dienstag, den 15.09.2020 in Regensburg**

#### **Teilnehmer DSTG**

Michael Volz (stellvertretender Bundesvorsitzender, Koordinator, Hessen), Florian Köbler (stellvertretender Bundesvorsitzender, Bayern), Ursula Japtok (Niedersachsen), Heinz Katerkamp und Marc Kleischmann (Nordrhein-Westfalen), Christian Keil (Sachsen-Anhalt), Burkhard Köhler (Mecklenburg-Vorpommern) und Jochen Rupp (Baden-Württemberg)

#### **Bewertung der bisherigen Arbeit**

Die DSTG-Vertreter bedankten sich bei der Arbeitsgruppe „Personalbemessung“ der Steuerverwaltungen der Länder (AG) für die Einladung zu dieser turnusmäßigen Anhörung und die Gelegenheit, zur Personalbedarfsbemessung Stellung zu nehmen.

Die DSTG Teilnehmer/innen stellten anerkennend fest, dass ein Großteil der in 2018 zur PersBB aufgestellten Forderungen der DSTG umgesetzt wurde.

Zu nennen sind hierbei unter anderem folgende Punkte: die Abbildung der Arbeiten infolge des internationalen Datenaustausches, die Erhöhung der Zeitwerte für Aus- und Fortbildung, die Hinterlegung von Zuschlägen für Konsens-Verfahren und die RMS-Systeme, sowie die Neuberechnung des erweiterten Veranlagungsbereiches (UAG VOGel).

Im Wesentlichen wurde von den DSTG-Vertretern in Regensburg folgendes vorgetragen:

#### **Zusätzlicher Arbeitsaufwand**

Die PersBB wird von den ermittelnden Zeitwerten und von ihren analytischen Berechnungsmethoden getragen. Dabei ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren auch in Folge von strukturellen und organisatorischen Anpassungen Veränderungen vollzogen wurden. Steigende Fall- und Signalzahlen bspw. aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei Renteneinkünften führen zu einer sukzessiven Erhöhung von Signalen. Der Personalbedarf der PersBB orientiert sich an der qualitativen und quantitativen Entwicklung. Dabei ist zu bemerken, dass das operativ tätige Personal (Ist-Besetzung der Finanzämter) nicht mit dem berechneten

Personalbedarf wächst. Meist ganz im Gegenteil, er orientiert sich an der jeweiligen Haushaltssituation, die Arbeitsprozesse sich vehement verdichten, der Aufwand für die Betreuung der eingestellten und erforderlichen Nachwuchskräfte konstant hoch ist und der Fortbildungsaufwand mit Blick auf neue Verfahren steigt.

Dieser Mehraufwand muss in der PersBB eine Abbildung erfahren. In aller Regel sind mehrere Arbeitsbereiche eines Finanzamtes hiervon betroffen und sind daher entsprechend bei der Berechnung zu berücksichtigen.

### **Gesetzesänderungen**

Der bei Gesetzesänderungen einhergehende Vollzugaufwand ist durch eine Gesetzesfolgenabschätzung bei der PersBB zu berücksichtigen. Insoweit begrüßt die DSTG, dass sich der Arbeitskreis „Vollzugaufwand“ dieser Sache annimmt.

In der Regel steigen bei Rechtsänderungen die Anforderungen an die Beschäftigten. Es gibt kaum steuerliche Vereinfachungen, die zu einer Entlastung führen.

### **Reform der Grundsteuer**

Die Delegierten der DSTG regen an, die personellen Folgen, die sich aus der Reform der Grundsteuer ergeben, bei der PersBB zu berücksichtigen. Dabei ist es wichtig, dass die jeweils geltende Rechtslage (Bundes- oder länderspezifisches Modell) abgebildet wird.

Zu den laufenden Aufgaben müssen die Finanzämter bis 2024 parallel zur Einheitsbewertung nach bisherigem Recht die verfassungsgemäße Ausgestaltung der Grundlagen für die Grundsteuer bewältigen.

### **Corona-Steuerhilfegesetze**

Die Corona-Steuerhilfegesetze werden von den Beschäftigten der Steuerverwaltung mit großem zusätzlichem Arbeitsaufwand vollzogen, um bei den Steuerpflichtigen Liquidität zu schaffen und Insolvenzen möglichst zu vermeiden. Angesprochen wurde von Seiten der DSTG die massenhafte Herabsetzung von Vorauszahlungen, die Erweiterung der steuerlichen Verlustrücktragungsmöglichkeiten, sowie die Regelungen zum Kinderbonus und dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Sowohl die zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuer für Restaurants als auch die allgemeine Umsatzsteuersatzsenkung führen in der Steuerverwaltung zu einem enormen Zusatzaufwand. Neben der Beantwortung von Fragen Steuerpflichtiger, entsteht ein nicht zu vernachlässigender Umstellungsaufwand. Darüber hinaus ist mit einem verstärkten Prüfaufwand und damit verbundenen Einsprüchen zu rechnen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund des vermehrten Bezugs von Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld (Progressionsvorbehalt) und den in der Folge der Krise erhöhten Insolvenzsachverhalten ein personeller Mehraufwand entstünde.

Von der Finanzverwaltung wird erwartet, die steuerpflichtige Corona-Sofort- und Überbrückungsbeihilfen ab/für den Veranlagungszeitraum 2020 auf Richtigkeit zu prüfen.

### **Gebäudeenergetischen Sanierung**

In diesem Jahr wurde in § 35c EStG die Möglichkeit geschaffen, die Kosten für eine gebäudeenergetische Sanierung des selbst genutzten Wohneigentums von der festgesetzten Steuer abzuziehen. Für die Steuerverwaltung entsteht hierbei ein echter Mehraufwand, da diese

Fälle zumindest zum Teil bisher nicht der sog. Pflichtveranlagung unterlagen. Will der Steuerpflichtige aber in den Genuss dieser Förderung kommen, hat er eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Neben der Veranlagung sind die entsprechenden Fälle auch zu überwachen.

### **Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung**

Seit dem 1. Januar 2020 besteht für Unternehmen die Möglichkeit bei Forschung und Entwicklung steuerlich gefördert zu werden. Die Maximalbeträge hierzu wurden im Zuge des Corona Steuerhilfegesetzes nach oben angepasst. Neben der über die Eignung der Maßnahmen entscheidenden „externen Stelle“ trifft der Großteil der damit zusammenhängenden Arbeit die Finanzverwaltung.

Die seinerzeitige Stellungnahme der DSTG zum Referentenentwurf gilt nach wie vor:

„Wir möchten auch die Formulierung zum „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ deutlich kritisieren. Ca. 9.000 Fälle sind angesichts der neuen und durchaus schwierigen Abgrenzungsmaterie nicht gering. Abgesehen davon können es aufgrund der Offenheit der Vorschrift deutlich mehr werden. Und auch die Aussage, bei den Steuerverwaltungen der Länder entstehe kein signifikanter Mehraufwand, ist zu hinterfragen. Auch die Formulierung, bei der/den Stelle(n) im Sinne von § 15 FZuLG „kann zusätzlicher Aufwand“ entstehen, ist aus eine Untertreibung.

Die DSTG vertritt daher die Auffassung, dass in der PersBB für diese Tätigkeit entsprechend Personal einzustellen ist.

### **Auswirkungen der Neueinteilung der Betriebe in Größenklassen**

Ausgehend vom Grundsatz des gleichmäßigen Steuervollzugs hat sich die DSTG gegen die Neustrukturierung der Betriebsgrößenklassen ausgesprochen.

Zudem sieht die DSTG den nächsten Berechnungszeitpunkt der Betriebsgrößenklassen (BGKI) kritisch. Nachdem die BGKI auf den 1. Januar 2024 neu berechnet werden sollen, wird oftmals auf Umsatzzahlen der Jahre 2020 und 2021 zurückgegriffen werden. Diese sind aber Corona bedingt nicht repräsentativ. Eine Eingruppierung nach diesen Zahlen würde den tatsächlichen Unternehmensstrukturen nicht entsprechen.

### **Umsatzsteuersonderprüfung**

Der Bundesrechnungshof fordert in seiner Prüfungsmitteilung „Prüfungsquoten bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung“ vom 18.04.2018 eine Prüfquote in Höhe von 5 %. Entsprechende Konsequenzen sollten in den Berechnungen der PersBB getroffen werden.

### **Etwaige Auswirkungen auf die Personalbedarfe von neuen Arbeitswelten**

(Homeoffice, Telearbeit etc.) Die DSTG-Vertreter riefen dazu auf, auch die neuen, ganzheitlichen Arbeitswelten und Arbeitsformen mit einer nach vorne gewandten Personalausstattung zu bemessen und zu versehen. Insbesondere der Aus- und Fortbildungsbedarf sowie die Anwendungen der mobilen Techniken am flexiblen Arbeitsplatz führen zu einem Aufwand, der zusätzliche höhere Personalbedarfe mit sich bringt.

### **Auswirkungen neuer Arbeitsformen**

Telearbeit hat sich über viele Jahre in der Finanzverwaltung bewährt und soll deshalb auch fortgeführt werden. Daneben entwickeln sich seit geraumer Zeit verstärkt Formen der flexiblen und mobilen Arbeit und werden gerade von potentiellen Nachwuchskräften auch für die Finanzverwaltung gefordert. Im Zuge der COVID 19 Pandemie hat sich die Arbeit der Verwaltung nun aufgrund des Gebots von social distancing verstärkt Richtung Homeoffice verlagert. Umfragen und Studien verschiedener DSTG Landesverbände zeigen, dass sich die Beschäftigten auch für die Zukunft eine Mischung aus Präsenz- und mobiler/flexibler Arbeit wünschen. Auch

der politische Wille geht in diese Richtung. Vor allem in der Anfangsphase sind daher gerade im IT-Bereich entsprechende Personalkapazitäten bereitzustellen, um die erforderliche Technik zu entwickeln und den Umstellungsaufwand zu bewerkstelligen.

**Informationen und Sachstand "Panda"**

Allen Teilnehmern/innen wurde die entstehende Personalbedarfsanalyse der Arbeitnehmerveranlagung vorgestellt. Diese Neuberechnung orientiert sich an der Vorgehensweise der UAG VOGel.

*Gezeichnet für die DSTG Delegation, Sept./Okt. 2020*

*Michael Volz*

*stv. Bundesvorsitzender*